

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integriertem Landschaftsplan
durch Deckblatt Nr. 4
„SO Solarpark Bühelfelder“**

III. Umweltbericht



Gemeinde Rattenberg
Landkreis Straubing-Bogen
Regierungsbezirk Niederbayern

Entwurfssfassung vom 08.04.2024

Bearbeitung:

Landschaftsarchitektin

Dorothea Haas

Dipl.-Ing. + Dipl. Geol.

Emanuel-Schikaneder-Str. 19

94234 Viechtach

09942 90 40 97

Haas.Dorothea@t-online.de

Planungsbüro Dietl

Christopher Dietl

Sedlhoferstraße 5

94262 Kollnburg

christopher.dietl@planungsbüro-dietl.de

09942 47 23 02 0

Inhalt

III.	UMWELTBERICHT	4
1.	Einleitung	4
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	4
1.3	Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes	4
1.4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	4
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	8
2.1	Schutzgut Mensch.....	8
2.3	Schutzgut Boden.....	10
2.4	Schutzgut Wasser	10
2.5	Schutzgut Klima	11
2.6	Schutzgut Landschaftsbild	11
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	9
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	11
2.8	Wechselwirkungen	11
2.9	Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse.....	12
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	12
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	13
5.	Alternative Planungsmöglichkeiten	14
6.	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	30
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	30
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	31

III. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europa-rechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Aufgrund der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Eingriffsermittlung im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die vom Deckblatt Nr. 4 betroffene Fläche hat eine Größe von ca. 4,1 ha.

Der Standort „Bühelfelder“ liegt auf ca. 510 m über NHN in der Gemeinde Rattenberg, Gemarkung Rattenberg, Flurstück 887TF. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Gemeindestraße und einen öffentlichen Feldweg. Der Energieatlas Bayern gibt für diesen Standort einen Jahresmittelwert von 1105 - 1119 kWh/m² an.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rattenberg ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Flächen des geplanten Solarparks liegt im LSG Bayerischer Wald.

1.3 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

Auf Flächennutzungsplanebene wird die gesamte Grünlandfläche als SO ausgewiesen, um auf Bebauungsplanebene die Anlage optimieren zu können.

1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Das novellierte Gesetz über den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) trat am 1. Januar 2023 in Kraft.

Um das neue Ziel von mindestens 80 % grünem Strom bis 2030 zu erreichen werden die Ausbaupfade für Solar und Wind an Land deutlich angehoben. Bei der Solarenergie werden die Ausbauraten auf 22 Gigawatt (GW) pro Jahr gesteigert. Die Ausschreibungsvolumen werden hälftig auf Dach- und Freiflächen verteilt. Im Jahr 2030 sollen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Umfang von insgesamt rund 215 GW installiert sein.

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Ziele des Umweltschutzes definiert §1, Abs. 6 Nr. 7 BauGB:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (im gegebenen Planungsfall):
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien ...

Der „Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung“ und der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ wurden für die Erstellung des Umweltberichtes herangezogen. In diesen Umweltbericht wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung integriert.

Die naturschutzrechtliche Beurteilung erfolgt gem. § 1a BauGB. Die Vorgehensweise orientiert sich an den „Hinweisen zur Behandlung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ des Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009.

**„Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Stand 10.12.2021“**

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stand 10.12.2021:

Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Bei Einhaltung grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen sowie Festsetzung von ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Einbindung in die Landschaft entfällt der Ausgleich bei PV-Anlagen auf Acker und Intensivgrünland.

LEP Bayern vom 4.05.2023:

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- ...

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien ...

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in Ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

„(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

...

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Regionalplan Donau-Wald, Stand 13.04.2019:

B III - Energie

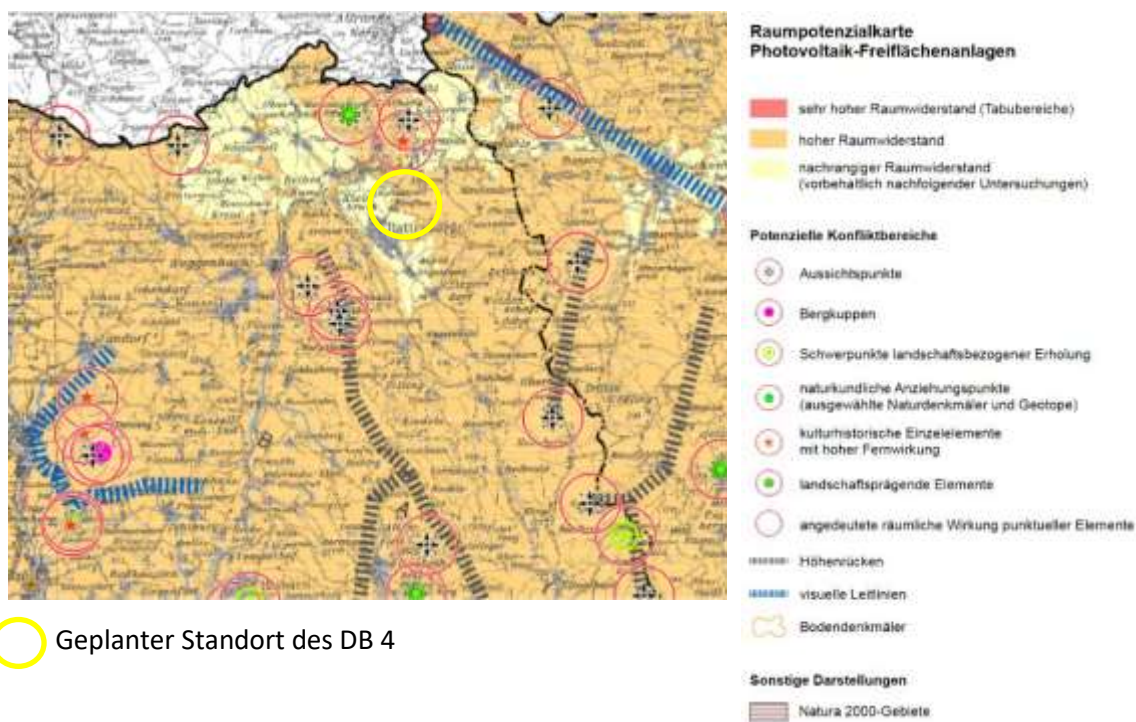
1 Allgemeines

(G) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

In der Karte „Freiraumsicherung“ des Regionalplan Donau-Wald ist nachrichtlich das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ gekennzeichnet. Ziel ist die Eigenart des Landschaftsbildes und charakteristische Landschaftselemente zu erhalten.

Der Fachbeitrag *Natur und Landschaft zum Landschaftsrahmenplan – Karte 4.2: Raumpotentialkarte Photovoltaik-Freiflächenanlagen* (Maßstab i.O. 1:100.000) gibt Bewertungskriterien für die Standortanalyse vor:



○ Geplanter Standort des DB 4

Als Gebiete mit „nachrangigem Raumwiderstand“ werden in Rattenberg intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb des LSG ausgewiesen.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Mensch

Die Fläche Bühelfelder liegt am südexponierten Talhang des Hammerbaches.

Die Entfernung in südlicher Richtung zum nächstgelegenen Wohnhaus Unterstein 5 beträgt minimal 120 m, jedoch besteht aufgrund von Ufergehölz und Wald selbst im Winter keine Sichtbeziehung. Das nächstgelegene Betriebsleiter-Wohnhaus eines Bauunternehmens in nördlicher Richtung ist Altwies 4.

Die Zufahrt zum Flurstück ist über einen Feldweg vorhanden, der nicht als Wanderweg ausgewiesen ist.

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW, welche allerdings wegen der Entfernung zu Wohngebäuden nicht ins Gewicht fallen.

PV-Freiflächenanlagen haben einen Neigungswinkel von 20°– 25°. Sie werden i.d.R. exakt nach Süden oder Südsüdost ausgerichtet.

Aktueller Standard sind schwarze oder dunkelblaue monokristalline PV-Module mit einer maximalen Reflexion von 10%.

Blendwirkungen können aufgrund der großen Entfernung zu Wohngebäuden und der vorhandenen vollständigen Eingrünung ausgeschlossen werden. Die Wechselrichterhäuser haben einen großen Abstand zu bestehenden Gebäuden.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Bestandsaufnahme erfolgte am 2. November 2023 und 2. April 2024.



Die geplante Solar-Freianlage in der Gemarkung Rattenberg Flur 887 südl. Teilfläche soll auf einem als Intensivgrünland (G11 – 3 Wertpunkte) bewirtschaftetem Feldstück errichtet werden. Das Grünland ist geprägt von Weißklee, Löwenzahn, Scharfer Hahnenfuß, Bärenklau, Schafgarbe und Ampfer.



Die südliche Grenze bildet der biotopkartierte Hammerbach incl. seinem Ufergehölz. (Biotop 6942-0290-003). Abschnitt 3 wird in der Biotopbeschreibung so charakterisiert: „Anschließend fließt der Bach durch einen schmalen Misch- und Nadelwaldgürtel oder am nördlichen Waldrand entlang. Hier besitzt das Gewässer Bergbachcharakter mit einem felsdurchsetzten, sandigen bis steinigen Bachbett. Am NW-Rand des Waldes wird ein Teil des Wassers

in einen Graben abgeleitet, der abschnittsweise von einem Gehölzsaum begleitet wird und der Wasserversorgung eines Weihers (Amphibienvorkommen gem. ASK) dient.“ Das Ufergehölz ist aktuell nicht gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt, hat aber Entwicklungspotential.

Im Nordwesten wird die Fläche von Wald und einer Hecke eingegrünt, im Osten steht ebenfalls Wald.

Der nördliche Teil des Flurstücks wird als Acker bewirtschaftet.

Während der Bauphase sind potentielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit von 1-2 Monaten wird diese Belastung als nicht erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können. Die Bodenabstände der umschließenden Zäune von mindestens 15 cm ermöglichen die spätere Nutzung der Anlage durch das Niederwild.

Die Biotopkartierte Hecke und der Wald bieten bereits eine ausreichende Eingrünung der Sondergebietsfläche.

Im ASK (Artenschutzkataster) gibt es keine Eintragungen für den Geltungsbereich incl. Umgriff.

Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

2.3 Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet ist der geologischen Raumeinheit „Vorderer Bayerischer Wald“ zuzuordnen. Der Untergrund besteht laut Geologischer Karte des Bayerischen Waldes 1:25.000 aus hochmetamorphem Anatexit. Am Standort der PV-Anlage ist das Festgestein von mehr als 2 Meter mächtigen eiszeitlichen Lockermaterialien bedeckt. Der Bodentyp ist eine Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand, d.h. es sind größere Felsen im Boden zu erwarten. Entlang vom Kammerbach ist der Boden Grundwasser-geprägt.

Die Modultische werden mit Ramm- oder Schraub-Fundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Während der Nutzungsdauer findet keine Düngung statt.

Es sind keine Auswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.4 Schutzgut Wasser

Die PV-Fläche liegt oberhalb des Bachtals außerhalb der Überschwemmungsbereiches.

Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet.

Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es sind keine Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.5 Schutzgut Klima

Im Bachtal kann sich Kaltluft sammeln. Aufgrund des angrenzenden Waldes gibt es aber keine Luftaustauschbahn entlang des Gewässers.

Das gesamte Umfeld ist nicht durch Überwärmung belastet.

Die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen sind zu vernachlässigen.

Es wird CO₂-freie Energie erzeugt, somit ist die Wirkung für das globale Klima positiv.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Oberpfälzer- und Bayerischer Wald“ in der Untereinheit „Regensenke“.

Die Flächen liegen im LSG Bayerischer Wald.

Die Fläche ist bereits nahezu vollständig eingegrünt. Die PV-Freianlage ist vom Ort Rattenberg aus nicht sichtbar. Ausschließlich vom Anwesen Altwies 4, einem Bauunternehmen, ist die oberste Modulreihe von der Rück-/ Unterseite sichtbar.

Die Fläche hat keine Fernwirkung.

Der angrenzende Feldweg ist nicht als Wanderweg ausgewiesen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

Die Gemeinde Rattenberg wird beim Kreistag die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald beantragen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Planungsgebiet und Umfeld sind keine Bodendenkmäler und auch keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen.

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht betroffen.

2.8 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

2.9 Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse

Schutzgut	Auswirkungen Bühelfelder
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	keine
Wasser	keine
Klima	positiv
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

3. **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes werden die Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan abgehandelt.

Das Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Stand 10.12.2021“ - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stand 10.12.2021 definiert die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts:

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche
- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut
- keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1 bis 2- schürige Mahd mit Entfernung des Mähguts oder standortangepasste Beweidung
- kein Mulchen

Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.

Am Standort Bühelfelder können die Voraussetzungen evtl. erfüllt werden.

Alle weiteren Bedingungen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik - Freiflächen-anlagen“ (LfU 2014) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt definiert die Kriterien für die Standortwahl.

PV-Freiflächenanlagen müssen als Sonderbauflächen (SO PV-Freiflächenanlagen) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden.

Gem. Leitfaden muss eine Rangordnung / Abschichtung der zu untersuchenden Standorte eingehalten werden:

1. Ausscheiden der ungeeigneten Standorte
2. Prüfung, ob grundsätzlich als geeignet einzustufende Standorte vorhanden sind.

wenn diese nicht vorhanden sind:

3. Prüfung der als eingeschränkt geeignet einzustufenden Standorte außerhalb des LSG
4. Prüfung der als eingeschränkt geeignet einzustufenden Standorte innerhalb des LSG

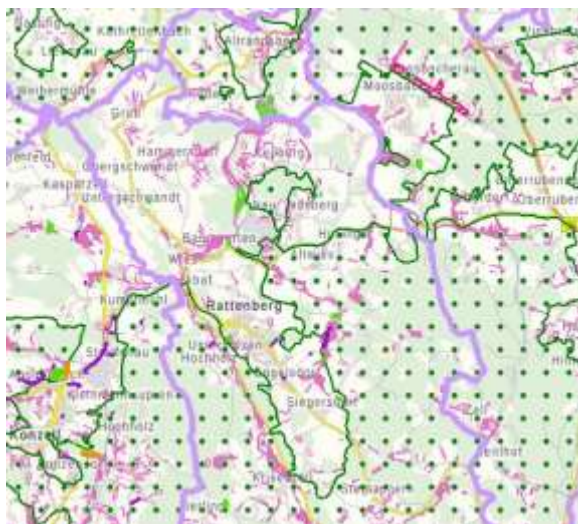
Zu 1: Grundsätzlich auszuschließen gem. Kriterienkatalog des LfU sind folgende Flächen:

Nicht geeignete Standorte	Beispiele in Rattenberg
Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, kleinflächige Landschaftsschutzgebiete	Keine NSG, LB vorhanden
Natura-2000-Gebiete	Keine FFH-Gebiete vorhanden
Wiesenbrütergebiete	Keine Wiesenbrütergebiete vorhanden
Amtlich kartierte Biotop, Lebensräume und Elemente des Biotopverbundes, Wuchs- und Fundorte besonders und streng geschützter Arten und RL 1 + RL2 Arten	Biotopkataster, Ranken-Hecken-Komplexe, Bachtäler etc.
Ökoflächenkataster	z.B. Ausgleichsflächen
Vorrang Landschaftsbild, naturbezogene Erholung, historische Kulturlandschaft, landschaftsprägende Denkmäler, Bodendenkmäler Hang- und Kuppenlagen mit Fernwirkung, Kern- und Vorrangflächen für Naturschutz, Geotope, Gewässer incl. Randstreifen	Umgriff Ruine / Kirche Neurandsberg, Ranken – gegliederte Hänge
Hohe Bodenertragsfähigkeit	Bodenzahl > 45 – Daten nicht öffentlich verfügbar (Grundbuch), potentiell wahrscheinlich auf fast allen ebenen und flach geneigten Ackerflächen in Rattenberg

Die Abgrenzung von Flächen mit Fernwirkung zu eingeschränkt geeigneten Flächen kann nur im Rahmen der Bestandsaufnahme im Gelände erfolgen. Hier kann nur eine Einschätzung für die bereits sich im Verfahren befindenden Anlagen vorgenommen werden.

Zu 2: grundsätzlich geeignet:

PV-Freiflächenanlagen auf Äckern und Grünland sind zulässig innerhalb der PV-Förderkulisse benachteiligte Gebiete gem. EEG außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.



Geeignete Standorte sind in 2 Abschichtungsschritten zu untersuchen:

Im Siedlungsbereich (ohne Grünflächen¹):

1. Siedlungsbrachen
2. Altlastflächen
3. Lärmschutzeinrichtungen

→ Diese Kategorie ist in Rattenberg nicht vorhanden. Baulücken in erschlossenen Baugebieten sind ausschließlich für die geplante Nutzung GI, GE, MI oder WA reserviert.

Im Außenbereich – sofern ohne besondere ästhetische oder ökologische Funktion in folgender Rangordnung:

4. Räumlicher Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten
5. Brachliegende, ehemals bebaute Flächen im Außenbereich
6. Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung
7. Abfalldeponien und Altlastflächen
8. Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen
9. Sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte,
10. Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart wie Acker oder Grünflächen

Die Kategorien 4 bis 8 sind in Rattenberg nicht vorhanden.

¹ Im Flächennutzungsplan festgesetzte Grünflächen sind auszuschließen aufgrund ihrer Mehrfachfunktionen für die Durchgrünung, Naherholung, Klimaschutz, innerörtlichem Biotopverbund etc.

Die Kategorien 9 und 10 sind flächenbezogen zu prüfen.

Zu 3: eingeschränkt geeignete Standorte außerhalb des LSG

Nicht als Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ ausgewiesen ist die kuppige, von Äckern und Intensivgrünland geprägte Landschaft nördlich des Ortes Rattenberg.



Blick vom Moosbacher Pfahl (Gemeinde Prackenhach) Richtung Süden auf Rattenberg

In diesem Gebiet haben die Freiflächenanlagen potentiell eine besonders große Fernwirkung.

Ebenfalls außerhalb des LSG liegt die Entwicklungsachse für Bebauung und Tourismus Richtung Südosten Zwischen Rattenberg bis Siegersdorf. Es handelt sich um ein Hochtal zwischen den bewaldeten Bergrücken des Vorderen Bayerischen Waldes.

Zu 4: eingeschränkt geeignete Standorte im LSG

In die Standortanalyse vergleichend einbezogen werden deshalb auch „eingeschränkt geeignete Flächen nach Abwägung“:

- Äcker und Intensivgrünland im Landschaftsschutzgebiet

Grundsätzlich ausgeschlossen bleiben folgende „eingeschränkt geeignete Flächen nach Abwägung“:

- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete gem. Regionalplan
- Kulturhistorisch- und geomorphologisch bedeutsam, insbesondere Hanglangen und denkmalgeschützte Objekte
- Gebiete von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart
- Gebiete im Nahbereich von Aussichtspunkten
- Extensives Grünland
- Erholungsgebiete

PV-Freiflächenanlagen, die planungsrechtlich immer ein „Sondergebiet Solarenergie“ erfordern, haben eine erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald, weil die Schutzgebietsverordnung keine Ausnahmen für Sondergebiete zulässt. Es ist deshalb in jedem Fall ein Herausnahmeverfahren einzuleiten, das dazu führt, dass das LSG zunehmend „durchlöchert“ wird.

Standortvergleich der „eingeschränkt geeignete Standorte“ außerhalb und innerhalb des LSG „Bayerischer Wald“

Im Gemeindegebiet Rattenberg wurden außerhalb des LSG potentielle Alternativstandorte auf Acker oder Intensivgrünland gesucht, die technisch gut für eine Freiflächen-PV-Anlage geeignet sind und zusätzlich i.d.R. keine Blendwirkung für Straßen oder Wohngebiete entfalten können.

Es werden folgende Standorte im Gemeindegebiet mit dem Standort Bühelfelder verglichen:

- Genehmigter Standort Reibener Hof

Die Anlage ersetzt eine Kurzumtriebsplantage für die energetische Nutzung von Holz. Sie liegt auf einem flachen Höhenrücken an einem Wanderweg.

In der Modellierung ist die Anlage wegen des – inzwischen gerodeten Gehölzbestandes – nicht darstellbar.



- beantragter Standort Bühelfelder

Die Anlage liegt am Rand des LSG am Hang des Bachtals. Sie ist auf 3,5 Seiten bereits durch Wald eingegrünt.



- alternativer Standort Oberschwandt

Die Anlage liegt auf Intensivgrünland auf einem Bergrücken außerhalb des LSG.



**Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 4
Gemeinde Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen**

- alternativer Standort Untergschwandt

Die Anlage liegt auf Acker zwischen den OT Untergschwandt und Wies außerhalb des LSG.



- alternativer Standort Wies

Die Anlage liegt oberhalb des OT Wies auf Acker und Intensivgrünland außerhalb des LSG.



- alternativer Standort Siegersdorf

Die Anlage liegt auf Intensivgrünland südlich des OT außerhalb des LSG.



Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 4 Gemeinde Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen

- alternativer Standort Maulendorf

Die Anlage liegt in der weiten Niederung auf Acker außerhalb des LSG.

Es besteht eine Blickbeziehung zur Ruine Neurandsberg.



Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 4 Gemeinde Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen

- alternativer Standort Hubing

Die Anlage liegt am Hang auf Grünland außerhalb des LSG.

Es besteht eine Blickbeziehung zur Ruine Neurandsberg.



- alternativer Standort Weisholz

Die Anlage liegt auf Acker nördlich Neurandsberg unter einer Freileitung außerhalb des LSG. Es besteht eine Blickbeziehung zur Ruine Neurandsberg.

Die niedrige Freileitung ist gut in die Landschaft eingefügt.



**Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 4
Gemeinde Rattenberg, Landkreis Straubing-Bogen**

- alternativer Standort östlich Pareszell

Die Anlage liegt in der weiten Niederung auf Grünland außerhalb des LSG. Es besteht eine Blickbeziehung nach Moosbach.



- alternativer Standort nördlich Pareszell

Die Anlage liegt auf Intensivgrünland außerhalb des LSG. Es besteht eine Blickbeziehung nach Moosbach.



Diese Standorte wurden entsprechend dem Kriterienkatalog vor Ort bewertet.

Kriterienkatalog für den Vergleich von potentiellen Standorten innerhalb und außerhalb des LSG im Gemeindegebiet Rattenberg:

Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Fläche außerhalb LSG – Randlage LSG – im LSG	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Flächen ohne Fernwirkung / Sichtbarkeit	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Fläche gut in die Landschaft einzubinden	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Flache Hänge, optimal exponiert	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen ohne Erholungs- und touristische Nutzung	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
nicht angrenzend an Biotope, bzw. Heckenbiotope als Eingrünung vorhanden	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Keine ABSP-Fläche im LSG	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Keine Blendwirkung für Wohngebiete	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte

Geeignete Standorte erreichen 18-20 Punkte (von 20) gem. Kriterienkatalog.

Eingeschränkt geeignete Standorte erreichen 15-17 Punkte (von 20) gem. Kriterienkatalog.

Standorte mit weniger als 15 Punkten sollten auch in Zukunft grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Bewertungskriterium	Bühelfelder	Reiben	Wies	Unterschwandt	Weisholz	Oberschwandt	Parszell N	Seigersdorf	Maulendorf	Hubing N	Parszell E
Fläche außerhalb LSG – Randlage LSG – im LSG	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1
Flächen ohne Fernwirkung	2	1	1	1	1	0	1	0	0	0	0
Flächen gut in die Landschaft einzubinden	2	2	1	1	2	2	2	1	0	0	0
Flache Hänge, optimal exponiert	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Flächen ohne Erholungs- touristische Nutzung	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2
nicht angrenzend an Biotope, bzw. Heckenbiotope	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
keine ABSP-Flächen oder Punkte	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern: Schlossberg Neurandsbeg	2	2	2	2	1	0	0	2	0	0	0
Flächen ohne Blickbeziehung zu Wohngebieten	2	2	2	2	2	2	0	1	2	2	0
Keine Blendwirkung für Wohngebiete	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Ergebnis / Rangordnung	19	18	18	18	18	16	15	15	14	14	11

Ergebnis:

Zahlreiche Standorte außerhalb des LSG haben aufgrund des kuppigen Geländes eine sehr große Fernwirkung und sind zusätzlich durch die hügelige Landschaft schlecht einzubinden. Zahlreiche Standorte haben zusätzlich eine direkte Blickbeziehung nach Neurandsberg und würden den Ausblick des landschaftsprägenden Denkmals erheblich stören.

Bei der Rangordnung der Standorte erreicht der Standort Bühelfelder trotz seiner Lage am Rand des LSG die höchste Punktzahl.

3 Standorte außerhalb des LSG erweisen sich dagegen als nicht geeignet, für 3 weitere müssten die Standorte optimiert und nochmals überprüft werden.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgen verbal argumentativ.

Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der LEP, der Regionalplan Donau-Wald, das Geoportal Bayern (Bayernatlas), der Energie-Atlas Bayern und eigene Bestandsaufnahmen vor Ort zugrunde gelegt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Rattenberg hat am 27.07.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 4 zu ändern.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 4 ha umfasst die Flurnummer 887TF in der Gemarkung Rattenberg.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rattenberg als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Fläche soll nun als „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung je einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Bühelfelder“ aufgestellt werden.

Die Fläche in Bühelfelder wird aktuell als Intensivgrünland genutzt und stellt keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und Mensch sind keine Auswirkungen zu erwarten, für das Schutzgut Klima hat die Erzeugung CO₂-freier Energie positive Auswirkungen.

Aufgrund der großen Entfernung zu Wohnhäusern und Straßen ist von keiner Blendwirkung für den Menschen auszugehen. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren. Durch die vorhandene Eingrünung mit Hecken und Wald ist die geplante Anlage in die Landschaft eingebunden. Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Da die Fläche im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald liegt, wurden 9 Alternativstandorte außerhalb des LSG auf Acker und Intensivgrünland ermittelt, die grundsätzlich technisch gut geeignet sind. Sie werden mittels eines auf die Situation in Rattenberg angepassten Kriterienkatalogs mit dem Standort „Bühelfelder“ sowie dem bereits genehmigten Standort „Reibener Hof“ verglichen. Die Anlage Bühelfelder ist im Vergleich besser geeignet als alle 9 Alternativstandorte, weil sie keine Fernwirkung hat, gut in die Landschaft einebunden ist, keine Blickbeziehung zu Wohngebieten sowie zum Kulturdenkmal Neurandsberg hat.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist die Fläche in Bühelfelder als geeignet einzustufen. Für diese Fläche ist bei Einhaltung der Vorgaben für die GRZ, den Reihenabstand und die Modulhöhe und die Einzäunung / Eingrünung ggf. kein Ausgleich erforderlich.

Das Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Auf Anweisung der Bezirksregierung sind Sondergebiete für PV-Freiflächenanlagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes herauszunehmen. Die Gemeinde Rattenberg wird die Herausnahme beim Kreistag beantragen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen:

Schutzgut	Auswirkungen Böhlfelder
Mensch	gering
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	keine
Wasser	keine
Klima	positiv
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine